

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. November 2015

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 17:35 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser ab 16:26 Uhr
Herr Plassmann bis 16:55 Uhr
Herr Dr. Auffermann
Frau Blum
Frau Delerue bis 16:30 Uhr
Frau Ebener v. Eschenbach
Frau Erdmann
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Dr. Hadamek
Frau Hassel
Herr Hizarci
Herr Isparta
Herr Jacob
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Schachschnieder
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer ab 15:07 Uhr
Herr Weimann
Herr Welter ab 16:50 Uhr
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Creutz, Frau Wirgis und Frau Dr. v. Ziegner. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der Oktober-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Der Präsident teilt mit, dass TOP 1 auf die kommende Vorstandssitzung verschoben werde, da das vorläufige Protokoll der Oktobersitzung erst am 11.11.2015 in AM-Soft eingestellt worden sei.

TOP 2**Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts Berlin**

- Keine Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Veröffentlichung

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen zwischen 15:08 Uhr und 16:21 Uhr wurde im Ergebnis folgende Vorschlagsliste für die vierte Kammer des Anwaltsgerichts beschlossen:

- 1. RA Thomas Röth**
- 2. RAin Tatjana de Nève**

TOP 3**Sozialversicherungspflicht der Zusatzvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Berichterstatterinnen erläutern, dass das Bundessozialgericht mit Urteil vom 31.03.2015 entschieden habe, dass bei Referendaren, die nach Zuweisung zu einem anwaltlichen Ausbilder von diesem eine Zusatzvergütung erhalten, das ausbildende Bundesland als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die Sozialversicherungsbeiträge auch auf die Zusatzvergütung zahlen müsse. Dies gelte nicht, wenn die ausbildende Kanzlei mit dem Referendar einen weiteren Arbeitsvertrag schließe und damit eine Nebentätigkeit vorliege. Die Reaktionen in den einzelnen OLG-Bezirken auf das Urteil des Bundessozialgerichts seien unterschiedlich. Das Kammergericht möchte nach dem Schreiben von Frau Voigt vom 27.10.2015 eine zusätzliche Vergütung der Referendare von einer Nebentätigkeitsgenehmigung durch das Kammergericht abhängig machen, was die bloße Zahlung eines „Zuschusses“ zur Unterhaltsbeihilfe während der Station faktisch ausschließe. Denn eine Nebentätigkeit impliziere, dass neben der Ausbildung zusätzliche Tätigkeiten für die Kanzlei erbracht würden. Auch das bisher vom Kammergericht verwendete Formular erfasse nur die Fälle, in denen neben der Zuweisung als Ausbildungskanzlei mit dieser noch ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis bestehe, während andere Freistellungserklärungen, z.B. des OLG Hamm, weniger restriktiv seien. Mit der beabsichtigten Vorgehensweise des Kammergerichts könne eine zusätzliche Vergütung

der Referendarinnen und Referendare erheblich erschwert werden, weil die Möglichkeit einer Zusatzvergütung ohne selbstständiges zusätzliches Beschäftigungsverhältnis damit faktisch ausgeschlossen werde.

Die Berichterstatterinnen weisen darauf hin, dass die ausbildenden Kanzleien, wenn sie für eine Zusatzvergütung selbst Beiträge an die Sozialversicherungsträger abführten, obwohl kein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis bestehe und später aufgrund der erteilten Freistellungserklärung vom Bundesland wegen der Sozialversicherungsbeiträge in Regress genommen würden, Gefahr liefen hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge für die Referendare doppelt zahlen zu müssen. Ein solches Risiko bestehe bei einem selbstständigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Referendar nicht. In diesem Fall sei die Kanzlei für die Beitragszahlung verantwortlich, so dass auch bei Erteilung der Freistellungserklärung gegenüber dem Land Berlin ein tatsächlicher Regressfall unwahrscheinlich sei. Allerdings sei die durch ein weiteres Beschäftigungsverhältnis verbundene mögliche zusätzliche zeitliche Belastung der Referendare problematisch. Daher regen die Berichterstatterinnen an, dem Kammergericht vorzuschlagen, dass ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis nicht zur Voraussetzung einer Zusatzvergütung gemacht werde und dass eine großzügigere Freistellungserklärung verwendet werden sollte.

Einige Vorstandsmitglieder betonen, dass viele Referendare auf eine Zusatzvergütung angewiesen seien und es daher richtig sei, für mehr Spielraum zu sorgen. Ein Vizepräsident weist darauf hin, dass das vom OLG Hamm verwendete Formular nicht deutlich mache, welche Folgen es habe; es bleibe unklar, wie eine zusätzliche Vergütung von der Ausbildungskanzlei gesondert abzurechnen sei, wenn es sich um ein einheitliches Dienstverhältnis handle. Ein Vorstandsmitglied hält es für problematisch, dass mit dem vom Kammergericht verlangten selbstständigen Beschäftigungsverhältnis für die Kanzleien Haftungsprobleme entstehen könnten.

Um 16:00 Uhr wird beschlossen:

dass der Vorstand bei der Antwort auf das Schreiben des Kammergerichts vom 27.10.2015 darauf hinweist, dass mit dem Vorschlag, wonach die Zahlung einer Zusatzvergütung durch Ausbildungskanzleien vom Kammergericht nur dann gebilligt werde, wenn zwischen der Ausbildungskanzlei und der Referendarin/dem Referendar ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis bestehe, für das eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen ist, kein Einverständnis bestehe.

(19 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Um 16:01 Uhr wird beschlossen,

dem Kammergericht für die zukünftige Praxis folgende modifizierte Freistellungserklärung vorzuschlagen:

„Sollten von mir/von uns an den Referendar/die Referendarin ein Stationsentgelt oder sonstige geldwerte Zuwendungen gezahlt werden, werde ich/werden wir, soweit dieses Entgelt bzw. diese sonstigen geldwerten Zuwendungen der Sozialversicherung unterliegen, Beiträge zur

Sozialversicherung abführen. Desweiteren stelle ich/stellen wir für den Fall der Zahlung eines Stationsentgelts oder sonstiger geldwerter Zuwendungen das Land Berlin im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger frei, soweit Beiträge für dieses Entgelt und/oder die sonstigen geldwerten Zuwendungen erhoben werden.“

(14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

TOP 4

Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG

Die Vizepräsidentin berichtet über die Stellungnahme, die sie für die Rechtsanwaltskammer Berlin wegen des Fristablaufs am 04.11.2015 am 29.10.2015 zu einer geplanten Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG, abgegeben habe. Der Anlass für die Stellungnahme sei das Schreiben des Regierungsdirektors May vom BMJV vom 15.10.2015, der bei Erstattungsfähigkeit von Ausdrucken aus bereits in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Akten die Möglichkeit der Kostensenkung prüfe, nachdem durch die Dokumentenpauschale z.B. bei aufwendigen Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen sehr hohe Kosten hätten erstattet werden müssen.

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass in der von RD May angeführten Konstellation bereits nach der geltenden Rechtslage die Erstattungsfähigkeit darauf beschränkt werde, dass dies zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich sei und in den aus Nordrhein-Westfalen beispielhaft angeführten Fällen Ausdrücke nach Feststellung der Gerichte notwendig gewesen seien.

Die Vizepräsidentin teilt mit, dass sie die Stellungnahme auch auf das in Berlin relevante Problem erweitert habe, dass beigeordnete Strafverteidiger eine Akte gescannt, ihnen dann aber die Kosten nicht erstattet worden seien, da sich nach den Änderungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes in Nr. 7000 VV RVG die Dokumentenpauschale nach Ansicht der Rechtspfleger und des Kammergerichts nur noch auf Kopien und Ausdrücke beziehe - auch wenn dieses Ergebnis nach Angaben des BMJV nicht gewollt gewesen sei. Die Vizepräsidentin legt unter Hinweis auf die vorgelegte Stellungnahme dar, dass dieses Ergebnis mit dem Sinn und Zweck der Norm nicht vereinbar sei, da die Kosten für das Scannen und der Zeitaufwand nicht niedriger als beim Kopieren seien. Die Regelung sei verfassungswidrig, da angesichts des Umfangs der Gerichtsakten das Anfertigen von Scans notwendig sei und eine fehlende Kostenerstattung zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen Wahlverteidigung und Pflichtverteidigung führe. Da schließlich das Scannen der Akte durch die Strafverteidigung die natürlichen Ressourcen schone, sei es aus übergeordneten Interessen zu unterstützen.

Die Vizepräsidentin schlägt vor, sowohl für das Scannen als auch für die Ausdrücke aus einer elektronischen Akte eine pauschale und effektive Regelung zu finden, die die Justizkassen schone, aber auch den Interessen der Strafverteidigerinnen/Strafverteidiger gerecht werde. Beispielsweise könnte bei der Fertigung von Scans der Gerichtsakte grundsätzlich 90 % der gefertigten Scans erstattungsfähig sein und in dem Fall, dass eine elektronische Akte zur Verfügung gestellt werde,

pauschal der Ausdruck z. B. von 10 % der elektronischen Akte anerkannt werden. Bei einer Überschreitung sollte der Verteidiger bzw. die Verteidigerin begründen müssen, warum dies erforderlich sei.

Ein Vorstandsmitglied dankt der Vizepräsidentin für die Stellungnahme, zumal das misstrauische Verhalten vieler Rechtspfleger immer wieder ärgerlich sei.

TOP 5

Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA)

Hier:

- **Nutzungsverpflichtung ab dem 01.01.2016?**
- **Signaturkarte BNotK/beA-Karte**

Der Präsident berichtet, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach nach bisherigen Erkenntnissen weiterhin zum 01.01.2016 in Betrieb genommen werde, für die Syndikusrechtsanwaltschaft dies allerdings erst im Laufe des Jahres 2016 folge. Im beA-Verzeichnis werde nicht unterschieden, ob ein Kammermitglied bereits über die Zugangsmittel verfüge oder sich für die Nutzung des beA authentifiziert habe. Nicht ausdrücklich geregelt sei, ob ein RA bereits ab 01.01.2016 verpflichtet sei, das beA zu nutzen. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertrete die Auffassung, dass zwar keine ausdrückliche Verpflichtung hierzu bestehe, zugleich aber bei fehlender Nutzung die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen bestehe. Der Präsident hält für unklar, woraus sich eine solche haftungsrechtliche Notwendigkeit ergebe, wenn eine Nutzungspflicht nicht bestehe. Der Präsident ist der Ansicht, dass sich aus dem „Einrichten“ der Postfächer gem. § 31 a Abs. 1 BRAO keine Nutzungspflicht ergebe, die in gerichtlichen Verfahren gem. § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO n.F. erst ab 2018 bestehe und auch durch Nutzung z.B. des Dmail-Systems erfüllt werden könne.

Der Präsident spricht sich dafür aus, sich gegenüber der BRAK dafür einzusetzen, dass im Berufsrecht eine passive Nutzungspflicht des beA für jedes Kammermitglied ab dem 01.10.2016 statuiert werden solle, wenn bis dahin auch für die Syndikusrechtsanwaltschaft das beA in eingerichtet worden sei. Dies sei angesichts der Vorteile für die Nutzung des beA für die Anwaltschaft sinnvoll und die damit verbundene Verpflichtung zur Anschaffung von beA-Karte und Kartenlesegerät sei gerechtfertigt.

Im Vorstand werden unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob sich aus § 31 a BRAO bereits ergebe, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab Jahresbeginn 2016 zur Nutzung des beA verpflichtet seien. Ein Vorstandsmitglied weist auf die großen Vorteile durch das beA hin. Er hält es nicht für sinnvoll, die Nutzungsfragen in die Zukunft zu verschieben.

Um 16:58 Uhr wird beschlossen:

Die RAK Berlin setzt sich gegenüber der BRAK für eine gesetzliche Neuregelung im anwaltlichen Berufsrecht ein, die eine passive Nutzungspflicht (Kontrolle/Abrufen von Post) des beA für jedes Kammermitglied ab dem 01.10.2016, jedoch nicht vor Einrichtung des beA für die Syndikusrechtsanwaltschaft, statuiert.

(12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der Übergang von den bisherigen Signaturkarten der Bundesnotarkammer auf die beA-Signaturkarte, die auch von der Bundesnotarkammer hergestellt werde, ohne ausreichende Informationen für die bisherigen Signaturkarteninhaber erfolge. Insbesondere werde nicht über die unterschiedlichen Kosten informiert. Es besteht im Vorstand Einvernehmen, dass auch diese Frage gegenüber der BRAK angesprochen werden soll.

TOP 6

Bericht über ein Gespräch mit Vertretern der RAK Istanbul

Die Vizepräsidentin berichtet unter Hinweis auf ihren Bericht im Kammerton 11/2015 über den Besuch einer Delegation von drei Vorstandsmitgliedern bei der Rechtsanwaltskammer Istanbul am 22. Oktober 2015. Die RAK Istanbul habe nur 11 Vorstandsmitglieder, aber ca. 35.000 Kammermitglieder. Das Ziel der Reise sei es gewesen, eine Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul vorzubereiten, um bei der Aus- und Fortbildung und beim Austausch der Referendare zusammenzuarbeiten, aber auch, um die türkische Anwaltschaft im Kampf um die freie Advokatur zu unterstützen. Es sei beeindruckend gewesen, wie offen sich der Vizepräsident der RAK Istanbul zu den schwierigen Verhältnissen in der Türkei geäußert habe. Aus seiner Sicht entferne sich die Türkei immer weiter von einem Rechtsstaat. Kurz vor der Parlamentswahl am 01. November 2015 sei in Istanbul zu spüren gewesen, wie einseitig der Wahlkampf im Straßenbild wirke. Der Besuch sei sehr informativ gewesen und sie danke den beiden Kollegen türkischer Abstammung, die sie auf der Reise begleitet hätten und die sich auf dem Besuch sehr für die Kooperation mit der RAK Istanbul eingesetzt hätten. Einer dieser beiden Vorstandsmitglieder kündigt an, dass nun ein Vorschlag für einen Kooperationsvertrag mit der RAK Istanbul ausgearbeitet werde.

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Vizepräsidentin, die die Präsidiumssitzung am 11.11.2015 geleitet hatte, berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 11. November 2015 beschlossen habe,

- in zwei Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz die Unterlassungsansprüche gerichtlich durchzusetzen,
- den Begrüßungsabend des Deutsch-Polnischen Anwaltsforums vom 20.-22.11.2015 in Warschau mit der Hälfte der Kosten, max. 1.500,00 € zu tragen,

- eine Kollegin als nebenamtliche Prüferin beim GJPA erneut vorzuschlagen,
- dass RAin Delerue an der diesjährigen Rentrée am 11./12.12.2015 in Paris teilnehme
- und dass der Präsident an der 44. Europäischen Präsidentenkonferenz vom 04.-06.02.2016 teilnehme.

Darüber hinaus sei der Aktenstand behandelt und unter „Verschiedenes“ seien mehrere Punkte erörtert worden.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung:

Der Präsident teilt mit,

- dass die beschlossene Vorschlagsliste zur Besetzung des AGH dem Kammergericht übersandt worden sei,
- dass die Taikonauten GmbH & Co KG beauftragt worden sei, den digitalen Kammerton zu produzieren,
- dass die Initiative Fachanwaltschaft für Migrationsrecht sowie die Berliner Mitglieder der Satzungsversammlung ein die Einführung dieser Fachanwaltschaft unterstützendes Schreiben des Präsidenten erhalten hätten,
- dass sich der Präsident zu einem möglichen Engagement in der Flüchtlingskrise mit einem Schreiben an den Justizsenator sowie an die Bezirksstadträtin Markl-Vieto gewandt habe, eine Reaktion darauf bis dato aber noch nicht erfolgt sei.

Bericht:

Der Präsident berichtet,

- dass er mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 19. Oktober am Begrüßungsabend für die Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. teilgenommen und ein Grußwort gesprochen habe,

- dass ein Vorstandsmitglied am 21.10.2015 in seiner Kanzlei eine Anwaltsdelegation der Vietnam Bar Federation empfangen und zur Rolle und Funktion der RAK Berlin vorgetragen habe,
- dass ein Vorstandsmitglied am 22.10.2015 an der Eröffnung der Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ im BMJV teilgenommen habe,
- dass die Vizepräsidentin und zwei weitere Vorstandsmitglieder vom 21.-23.10.2015 zu einem Gespräch mit der RAK Istanbul gewesen seien,
- dass ein Vorstandsmitglied vom 28.10.-01.11.2015 am UIA Congress in Valencia teilgenommen habe,
- dass ein Vorstandsmitglied am 28.10.2015 eine Delegation aus Kirgisien in den Räumen der RAK empfangen habe,
- dass am 30.10.2015 die 11. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht der HU stattgefunden habe, an der die Vizepräsidentin mit einigen Vorstandsmitgliedern teilgenommen und ein Grußwort gesprochen habe
- dass er vom 05.-07.11.2015 mit weiteren Vorstandsmitgliedern an den Internationalen Anwaltstagen des BAV teilgenommen habe,
- dass am 06.11.2015 die 6. Schatzmeisterkonferenz in Berlin stattgefunden habe,
- dass der Schatzmeister in der Niedersächsischen Landesvertretung an einer Podiumsdiskussion mit Vertretern der Justiz, des BMJV und der Vorsitzenden des Rechtsausschusses zum Thema Verbraucherschlichtung teilgenommen habe und
- dass am 04.11.2015 der Empfang der RAK Berlin für die neu zugelassenen Kammermitglieder stattgefunden habe.

Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass Prof. Gerhard Wagner auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht mitgeteilt habe, dass die Zahl der Zivilverfahren erheblich zurückgehe. Dies sei eine bedenkliche Entwicklung aufgrund möglicherweise fehlenden Vertrauens in die Gerichtsverfahren. Ein weiteres Vorstandsmitglied führt an, dass dies auch auf dem Schadensmanagement der Rechtsschutzversicherungen beruhen könne, die die Durchsetzung von Ansprüchen vor Gericht vermeiden wollten. Ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt, dass Prof. Wagner auf der Jahrestagung erhebliche Zweifel am Sinn der Mediation geäußert habe.

TOP 9

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass die RAK am kommenden Wochenende ihre neue Webseite freischalten werde und er dankt einem Geschäftsführer für seine Mitarbeit.

Der Präsident teilt mit, dass die Klage eines Kammermitglieds gegen den Beschluss der Kammerversammlung zur berufsrechtlichen Stellung der Syndikusanwälte zurückgenommen worden sei.

Weiterhin berichtet der Präsident, dass der BGH mit Urteil vom 26.10.2015 bestätigt habe, dass eine berufsrechtliche Mitwirkungspflicht eines Anwalts an der Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt nicht bestehe.

Der Präsident teilt mit, dass sich die Satzungsversammlung mit einem Frauenanteil von 38% konstituiert habe, am 09.11.2015 die 1. Sitzung abgehalten und der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen wurde.

Der Präsident berichtet, dass die Bundesrechtsanwaltskammer das Buch „Anwalt ohne Recht“, herausgegeben von der RAK Berlin, in die englische Sprache übersetzen lassen wolle und dass es 2017 in der Verantwortung der American Bar Association veröffentlicht werden solle.

Der Präsident berichtet, dass das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte wahrscheinlich nicht mit einer dreimonatigen Übergangsfrist und daher schon zum 01.01. oder 01.02.2016 in Kraft treten solle. Daher werde er am Montag einen Umlaufbeschluss des Gesamtvorstandes beantragen, mit dem beschlossen werden solle, dass die Rechtsanwaltskammer außerhalb einer Kammerversammlung eine schriftliche Abstimmung gem. § 13 der GO RAK Berlin über die Neufassung der Gebührenordnung sowie über die Einführung eines neuen Beitragstatbestandes für Doppelmitgliedschaften durchführe.

Zum Schluss der Vorstandssitzung weist der Präsident darauf hin, dass im Anschluss an die Vorstandssitzung am 09.12.2015 die Weihnachtsfeier im Alten Zollhaus stattfinden werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:35 Uhr.

Berlin, 15. Dezember 2015

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. November 2015Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca.17:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Oktober-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts Berlin Hier: Amtszeitende RA Röth	15:05	
3	Sozialversicherungspflicht der Zusatzvergütung für Rechtsreferendare	15:20	
4	Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG	15:40	
5	Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) Hier: - Nutzungsverpflichtung ab dem 1.1. 2016? - Signaturkarte BnotK/beA Karte	15:55	
6	Bericht über ein Gespräch mit Vertretern der RAK Istanbul	16:20	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:35	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:45	
9	Verschiedenes	17:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.